

ÖPR INFO

Der Personalrat informiert

Cloud-Anbieter

Die gleichen datenschutzrechtlichen Einschränkungen wie bei Whatsapp und anderen Messengern existieren auch bei E-Mail- und Cloud-Anbietern aus den USA wie Gmail, Outlook, Yahoo bzw. Dropbox, GoogleDrive, OneDrive usw.

Möchte man nur Arbeitsblätter und Unterrichtsmaterialien in der Cloud speichern, ist das auch bei den großen Cloud-Anbietern möglich, solange keine personenbezogenen Daten darin auftauchen. Sobald man auch sensible Daten in der Cloud speichern möchte, empfiehlt IT.Kultus-BW.de den Anbieter *Team-Drive* aus Hamburg.

Quellen:

- <http://www.it.kultus-bw.de/Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Kommunikationsplattformen>
- Der Einsatz von sozialen Netzwerken an Schulen: <http://it.kultus-bw.de/Lde/Startseite/IT-Sicherheit/soziale+Netzwerke>
- Online-Speicher: <http://www.it.kultus-bw.de/Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Onlinespeicheranbieter>
- Infodienst Schulleitung Nr. 205 (2012)

Whatsapp in der Schule

Keine Frage, Whatsapp ist eine praktische App. Man kann Freunde und Verwandte sehr schnell an seinem Leben teilhaben lassen. In wenigen Sekunden sind Fotos, Videos, Sprach- oder Textnachrichten verschickt. Eine App, die die Kommunikation im Privatleben dermaßen vereinfacht, kann für die Schule ja nicht schlecht sein, oder? Dafür gibt es sicherlich genug Argumente, aber mindestens genauso viele dagegen. Glücklicherweise müssen wir uns dieser Frage nicht stellen, denn die rechtliche Situation ist klar und besagt: **Whatsapp und ähnliche Messenger sind für die Schule absolut tabu!**



Egal, wie praktisch es wäre, Stundenplanänderungen, Fachschaftsthemen über Whatsapp mitzuteilen, es ist verboten. Das gilt für Schulleitungen genauso wie für Gruppen oder Fachschaften innerhalb des Kollegiums und natürlich auch für eine Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schüler*innen bzw. Eltern.

Die Gründe sind einleuchtend, denn soziale Netzwerke und Messenger (Whatsapp gehört im Übrigen zu Facebook) sind datenschutzrechtlich sehr bedenklich, da die Rechenzentren

E-Mails an Schulen

Bei E-Mails sollte man stets europäische Anbieter wählen. Versendet man personenbezogene Daten muss die E-Mail verschlüsselt versendet werden, sofern der Anbieter dies nicht tut, hat man dafür selbst Sorge zu tragen. Noch besser wäre es daher, die Schule böte dienstliche E-Mail-Adressen über das Hochschulnetz *Belwue* an.

Keine Pflicht E-Mails abzurufen

Doch selbst in diesem Fall, muss man als Lehrkraft keine E-Mails zu Hause von seinem privaten PC abrufen und auch sonst entstehen Lehrerinnen und Lehrer keine besonderen Pflichten durch die Existenz eines solchen E-Mail-Zugangs.

Man darf sich theoretisch alle wichtigen Informationen in sein Fach legen lassen und kann sein Mail-Postfach komplett ignorieren. In diesem Fall sollte man diese Entscheidung allerdings der Schulleitung mitteilen.

Das bedeutet auch, dass man selbstverständlich nicht dazu aufgefordert werden darf, eine private Mail-Adresse für die Erreichbarkeit durch die Schulleitung anzugeben, geschweige denn eine solche einzurichten. Wenn man dies tut, dann freiwillig und weil es die Kommunikation selbstverständlich für alle Beteiligten erleichtert.

Text: Alexander Willrich

Bild Whatsapp: HeikoAL

Bild Post: Jerry Kiesewetter

zumeist in den USA stehen und dort nicht das strengere europäische Recht für Datenschutz gilt. Mit einer Anmeldung gibt man außerdem die Nutzungsrechte seiner persönlichen Daten an die Betreiber ab. Das kann man privat gerne tun, aber dienstlich ist das nicht erlaubt und niemand im Kollegium darf dazu aufgefordert werden. Schon gar nicht mit sanften Hinweisen wie: "Aber es wäre doch praktisch, wenn du in dieser Whatsapp-Gruppe wärst...". Dienstlich ist eine Kommunikation dann, wenn z.B. Noten, Namen aus der Schulgemeinschaft, Materialien, Termine, Informationen zu Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen oder andere schulische Themen ausgetauscht werden. Eine Ausnahme von der Regel bilden auch keine so genannten sicheren Messenger wie *Threema* oder *Signal*.



Dienstliches und Privates vermischen sich

Abgesehen von den rechtlichen Regelungen möchte vielleicht auch nicht jede Lehrkraft, dass per Whatsapp jeder in der Schule die private Handy-Nummer einsehen kann. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass man rund um die Uhr erreichbar ist oder in seinem Privatleben gestört wird. Wenn man am Sonntagabend in Ruhe den Tatort schaut, möchte man eben keine Nachrichten an sein privates Handy bekommen, in der es um schulische Belange geht, nur weil jemand anderes gerade am Schreibtisch sitzt und eine Frage hat.

Nichts spricht gegen eine private Whatsapp-Gruppe von einigen Personen aus dem Kollegium, die in ihrer Freizeit gerne etwas zusammen unternehmen und sich über Whatsapp dazu austauschen wollen. In diesem Fall darf es aber nur um die Freizeitgestaltung gehen und nicht um schulische Belange. Wie schmal dieser Grat sein kann, weiß jeder, der an einer Schule tätig ist.

Auch wenn diese Vorgaben wie aus einer anderen Zeit wirken und fernab von der privaten Realität sind (und erst recht von der unserer Schüler*innen), so dienen sie doch dazu, unsere Privatsphäre zu schützen, sowohl in Hinsicht auf unsere Daten, als auch hinsichtlich der Trennung von Arbeit und Beruf und dagegen kann niemand etwas einzuwenden haben.